

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 65 (1973)
Heft: 10

Artikel: Vor dem ausserordentlichen Kongress des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Autor: Hardmeier, Benno
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354621>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ensleute sind die organisatorischen Erfolge der Gewerkschaften – insbesondere bei der Mitgliederwerbung – zurückzuführen. Die durch das System der Vertrauensleute vermittelte mitgliedsnahe Tätigkeit der Gewerkschaften, die damit gegebenen engen Wechselbeziehungen zwischen der Mitgliedschaft einerseits und den Organisationsgremien andererseits machen es möglich, auftretende Spannungen zwischen den Mitgliedern und dem Apparat schon innerhalb der Basis zu lösen.»

Die Vertrauensleute wirken als Ferment der Entbürokratisierung und tragen wesentlich zum Funktionieren der innergewerkschaftlichen Demokratie bei.

Vor dem ausserordentlichen Kongress des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Benno Hardmeier

Der SGB hat einen ausserordentlichen Kongress einberufen. Das oberste Organ des Gewerkschaftsbundes soll zu den dringlichen Konjunkturbeschlüssen Stellung nehmen und wird die Parolen für die eidgenössische Volksabstimmung vom 2. Dezember herauszugeben haben. Der SGB-Kongress findet am 27. Oktober in Bern statt. Es sind vier dringliche Bundesbeschlüsse, die das Paket dieser konjunkturpolitischen Massnahmen bilden: Bundesbeschluss über Massnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens; Bundesbeschluss über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes; Bundesbeschluss über die Einschränkung der steuerwirksamen Abschreibungen bei den Einkommenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden; Bundesbeschluss betreffend Ueberwachung der Preise, Löhne und Gewinne. Jene dieser dringlichen Bundesbeschlüsse, die angenommen werden, können weitere zwei Jahre bis Ende 1975 in Kraft bleiben. (Ueber das Exportdepot muss nicht abgestimmt werden.) Für die Gewerkschaften dürften Baubeschluss, Kreditbeschluss und Abschreibungsbeschluss unbestritten sein. Die Ansichten gehen jedoch auseinander in bezug auf den Beschluss zur Preis-, Lohn- und Gewinnüberwachung. Die Kontroverse kam an der Sitzung des SGB-Ausschusses vom 29. Juni dieses Jahres bereits zum Ausdruck, als es um die Grundsätze des Beauftragten für die Ueberwachung der Preise, Löhne und Gewinne (Prof. L. Schürmann) zur Beurteilung von Preiserhöhungen ging. Während eine Minderheit derartigen Grundsätzen aus prinzipiellen Erwägungen opponierte, war die Mehrheit des Ausschusses der Meinung, dass gewisse Regeln für die Ueberwältzbarkeit von Lohnerhöhungen während der Gültigkeits-

dauer des Ueberwachungsbeschlusses zu akzeptieren seien und gegenüber mehr oder weniger willkürlichen Ermessensentscheiden vorzuziehen wären. Die Ueberwälzungsgrundsätze sind seither vom Beauftragten des Bundesrates in Kraft gesetzt worden. Sie haben folgenden Wortlaut:

1. Die Beurteilung beschränkt sich auf Preiserhöhungen.
2. Preiserhöhungen, die das Ausmass der Kostenerhöhungen überschreiten und zu ausserordentlichen Gewinnerhöhungen führen, gelten in diesem Umfange als ungerechtfertigt.
3. Preiserhöhungen, die auf einer anderen Material- oder Warenbewertung gründen als derjenigen zum Einstandspreis, gelten im entsprechenden Umfange als ungerechtfertigt.
4. Preiserhöhungen, welche die aus Paritätsänderungen der Währung resultierende Verbilligung nicht berücksichtigen, gelten in diesem Umfange als ungerechtfertigt.
5. Kollektiv vereinbarte oder mit ihnen vergleichbare Lohnerhöhungen werden grundsätzlich als Kosten anerkannt. Der Beauftragte kann bei ausserordentlichen Lohnerhöhungen im Sinne von Art. 4 BB und Art. 7 VO die Anrechenbarkeit herabsetzen. Er berücksichtigt hierbei die Ertragslage der Unternehmung oder Branche und deren allgemeine Lohnsituation sowie bereits eingegangene Verpflichtungen und sonstige Verhältnisse.
6. Generelle gesamtschweizerische Preisempfehlungen durch Verbände sind grundsätzlich unzulässig.
7. Mit diesen Grundsätzen wird angestrebt, sowohl ein unangemessenes Wachstum der Unternehmensgewinne aus Inlandgeschäften über Preiserhöhungen als auch übersetzte Lohnsteigerungen zu verhindern».

An der Ausschusssitzung vom 29. Juni ging es um die auf gültigem Recht basierenden Ueberwälzungsgrundsätze; am ausserordentlichen Kongress vom 27. Oktober hingegen steht der Bundesbeschluss selbst zur Diskussion. Wird der Bundesbeschluss betreffend Ueberwachung der Preise, Löhne und Gewinne in der Volksabstimmung vom 2. Dezember verworfen, so fallen selbstverständlich auch die darauf beruhenden Richtlinien und Grundsätze dahin.

Der ausserordentliche Kongress des SGB kann in voller Freiheit, unter Abwägung aller Umstände und Erfahrungen entscheiden. Seine Stellungnahme ist in keiner Weise präjudiziert. Er wird dabei zwei Tatsachen nicht ausser acht lassen: erstens, dass der Bundesrat in seinem Antrag an das Parlament nur die Preisüberwachung vorgeschlagen hat und zweitens, dass sich die sozialdemokratische Fraktion in den eidgenössischen Räten gegen den Einbezug einer Lohnüberwachung zur Wehr setzte und in der Schlussabstimmung dem Ueberwachungsbeschluss die Zustimmung versagte.

Die umstrittene Ueberwachung der Löhne im dringlichen Bundesbeschluss ist in Artikel 4 geregelt:

«¹Der Bundesrat ist befugt, die Entwicklung der Löhne zu überwachen.

²Der Bundesrat kann nötigenfalls Erhebungen anordnen.

³Bei einem ausserordentlichen Anstieg der Löhne führt der Bundesrat mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden Gespräche mit dem Ziel, die Lohnentwicklung im Rahmen des gesamtwirtschaftlich Verantwortbaren zu halten.»

Parallel zur Lohnüberwachung enthält der Ueberwachungsbeschluss praktisch gleichlautende Bestimmungen zur Gewinnüberwachung. Die Bestimmungen zur Preisüberwachung gehen formell weiter als jene zur Lohn- und Gewinnüberwachung, indem die Kompetenz zur Herabsetzung ungerechtfertigt erhöhter Preise und eine Meldepflicht für kartellistische Preiserhöhungen vorgesehen sind. Der Kongress wird sich also bewusst sein müssen, dass es nicht allein um die Lohnüberwachung geht. Wer wegen der Lohnüberwachung den dringlichen Bundesbeschluss ablehnt, der schliesst ein Nein zur Gewinnüberwachung und zur Preisüberwachung ein. Denn es kann nur eine Parole zum ganzen Bundesbeschluss betreffend Ueberwachung der Preise, Löhne und Gewinne beschlossen werden.

Der Kongress des SGB wird sich auch mit der Sozialversicherung zu befassen haben. Dabei wird er vor allem vergleichen und abwägen müssen. Der letzte ordentliche Kongress des SGB hat eine Reihe von Forderungen an die Gestaltung der sogenannten Zweiten Säule sowie an die Revisionsarbeiten der Krankenversicherung formuliert. Ein Jahr später liegen nun erste Ergebnisse aus Expertenkommissionen und Parlament vor. Wieweit sind dabei die damaligen Forderungen berücksichtigt worden? Wenn sich der ausserordentliche Kongress diese Frage stellen wird, stehen ihm insbesondere im Bereich der Zweiten Säule noch keine klaren Antworten zur Verfügung. Noch immer ist allzu Vieles unbekannt, noch immer können Weichen für die Zukunft gestellt werden, noch immer gehen die Meinungen über die endgültige Form der beruflichen Vorsorge weit auseinander. In der Krankenversicherung sind die unzähligen Modellvorschläge, die als Gegenmodelle zur sozialdemokratischen Initiative entwickelt worden sind, auf drei Vorschläge zusammengeschrumpft, wobei allerdings bereits wieder Untervarianten in die Diskussion geworfen werden. Das Parlament arbeitet zurzeit an der endgültigen Fassung des Gegenvorschlags. Der Kongress kann also auch hier noch nicht auf Grund letzter Ergebnisse beschliessen; aber er kann noch einmal festhalten, welche Forderungen des letzten Kongresses als unabdingbar und unabänderlich zu gelten haben.

Die Steuerinitiative der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz ist ein weiteres Kongress-Traktandum. Nachdem nun der Text dieses Volksbegehrens zur Steuerharmonisierung, zur Besteuerung des Reichtums und zur Entlastung der unteren Einkommen vorliegt, wird sich der SGB-Kongress darüber auszusprechen haben, ob der SGB die sozialdemokratische Initiative unterstützen soll.

Schliesslich steht als weiteres wichtiges Sachgeschäft (mit finanziellen Konsequenzen für den SGB) die Mitbestimmung auf der Traktandenliste. Beschlüsse zur Mitbestimmungskonzeption, zur Initiative oder zum Gegenvorschlag des Bundesrates sind keine zu fassen. Der SGB hat ein gültiges Mitbestimmungsprogramm und der ordentliche SGB-Kongress vom vergangenen Jahr hat dieses Programm durch Vorschläge für ein Rahmengesetz zur betrieblichen Mitbestimmung und für die Realisierung der Mitbestimmung in den Verwaltungsräten konkretisiert. Der Kongress soll den Auftakt für die gewerkschaftliche Mitbestimmungskampagne bilden und die Wichtigkeit des kommenden Grosskampfes durch die Erhebung eines Extrabeitrages unterstreichen.

Mit der Durchführung eines eintägigen ausserordentlichen Kongresses beweist der Gewerkschaftsbund einmal mehr, dass er innergewerkschaftliche Demokratie praktiziert; wichtige Entscheide, Parolen und Aktionen werden bei den Gewerkschaften in aller Offenheit vom obersten Organ diskutiert und beschlossen.

Gewerkschaftliche Jugendarbeit

Hans-Ulrich Grunder

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund unterhält keine eigenen Jugendgruppen und betreibt demnach keine direkte Jugendarbeit. Gemäss seiner föderalistischen Struktur ist die Jugendarbeit und die Bildung von Jugendgruppen Aufgabe der 15 angeschlossenen Berufs- und Industriegewerkschaften.

Der SGB bietet den Verbänden durch die Schweizerische Arbeiterbildungszentrale (SABZ) zentrale Jugendgruppen-Leiterbildungskurse und Programmhilfen sowie einen gut ausgebauten Filmverleihdienst als Unterstützung für ihre Jugendarbeit an.

Von den 15 Verbänden haben nur deren 6 ständige Jugendgruppen. Diese Gruppen rekrutierten sich bis vor kurzem zur Hauptsache aus Lehrlingen. In den letzten Jahren aber entwickelten sich diese Lehrlingsgruppen zu eigentlichen Jugendgruppen der Verbände. Sie stehen heute den jungen Mitgliedern von 16 bis 25 Jahren eines Ver-